

Vorlage-Nr.: **4192-2011/DaDi** vom 01.03.2011
(Referenz-Vorlage: 2715-2009/DaDi)

Aktenzeichen: 031-023

Fachbereich: L/2 - Finanz- und Rechnungswesen

Beteiligungen: *KSt - Konzernsteuerung*
L - Landrat

Produkt: **1.01.01.12 Finanz- und Rechnungswesen**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Aufstellung des Gesamtabschlusses gemäß § 114 s Abs. 5 HGO**

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg wird den gesetzlichen Vorgaben folgend einen erneuten konsolidierten Gesamtabschluss erstmals zum 31.12.2015 vorlegen.

Begründung:

Mit Gesetz vom 24.03.2010 hat der Hessische Landtag die Frist zur Erstellung eines Gesamtabschlusses für die hessischen Kommunen neu definiert. Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auf kommunaler Seite nach wie vor große Unsicherheit in Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses herrscht.

Nach wie vor liegen keine Verwaltungsvorschriften vor, die es den Kommunen in Hessen ermöglichen, einen Gesamtabschluss nach einheitlichen Grundsätzen und mit vergleichbarem Aufbau zu erstellen. Insbesondere die Konsolidierung von Unternehmen oder Beteiligungen, die ihre eigenen Abschlüsse nach anderen gesetzlichen Vorgaben erstellen, ist bis heute noch nicht abschließend geklärt.

Gerade bei den offenen Bewertungsfragen geht es oftmals um Millionenbeträge, die dann nach Inkrafttreten verbindlicher Verwaltungsvorschriften bzw. einheitlicher Richtlinien gegebenenfalls zu korrigieren wären. Um dies zu vermeiden, sollte auch der Landkreis Darmstadt-Dieburg die bewusst vom Gesetzgeber verlängerte Frist ausnutzen.